|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0179 |
| Titel | Schweizerbürgerrecht (Entlassung). |
| Datum | 27.01.1944 |
| P. | 75 |

[*p. 75*] A. Mit Eingabe vorn 15. Dezember 1943 ersucht Max Meierhofer, von Weiach, geboren 1920, wohnhaft in Augsburg, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Meierhofer besitzt laut dem vom 14. Dezember 1943 datierten Staatsangehörigkeitsausweis des Polizeipräsidenten in Augsburg die deutsche Staatsangehörigkeit.

B. Die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen für die Bewilligung der Entlassung sind erfüllt.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Max Meierhofer, von Weiach, geboren in Lörrach am 10. Dezember 1920, wohnhaft in Augsburg, Provinostraße 8, zurzeit Soldat bei der deutschen Wehrmacht, wird gemäß Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Kosten fallen außer Ansatz.

III. Mitteilung an: a) Die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, zu Handen des Schweizerischen Generalkonsulates in München zur Vormerknahme und mit dem Ersuchen, den Entlassungsbeschluß an Max Meierhofer auszuhändigen und von ihm allfällige schweizerische Ausweispapiere einzufordern; b) den Gemeinderat Weiach; c) das Zivilstandsamt Weiach; d) die Direktionen des Militärs und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]